

Satzung

(Die männliche Form steht aus Einfachheitsgründen für beide Geschlechter.)

§1 Name, Rechtsstatus und Sitz

1 Der Verein führt den Namen «Bürger für das Welterbe – Park Wilhelmshöhe, Karlsaue und Wilhelmsthal e.V.», in der Kurzform «Bürger für das Welterbe e.V.»

Der Rechtsstatus ist der eines in das Vereinsregister eingetragenen Vereins, Nr. VR 3272

2 Der Sitz des Vereins ist Kassel.

§2 Zweck des Vereins

1 Zweck des Vereins ist die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege. Der Verein fördert den Schutz und Erhalt sowie die Instandsetzung und Wiederherstellung der historischen Schlossgärten Wilhelmshöhe, Karlsaue und Wilhelmsthal und ihrer Bauten als einzigartige und außergewöhnliche Zeugnisse der europäischen Gartenkunst und unersetzliches Kulturerbe der Menschheit. Grundlage dafür sind die von UNESCO und ICOMOS genannten Bedingungen.

2 Verwirklicht wird der Satzungszweck insbesondere durch die Förderung der Aufgaben, die dem Land Hessen und den zuständigen Dienststellen hinsichtlich der Schlossgärten und des Welterbes gestellt sind.

3 Der Verein setzt sich außerdem zum Ziel, einer größeren Öffentlichkeit den besonderen kulturhistorischen Wert der Gärten Wilhelmshöhe, Karlsaue und Wilhelmsthal und deren bedeutungsvolle Beziehungen zu Stadt und Landschaft zu vermitteln. Durch eine Vielfalt von Öffentlichkeitsarbeit und Bildungsangeboten zur Gartenkunst will der Verein das Verständnis und das Engagement der Bürgerschaft für ihre historischen Gärten und das Welterbe erhöhen, denn die Beteiligung der örtlichen Bevölkerung am Anmeldeverfahren war von entscheidender Bedeutung, damit sie nach der Anerkennung die Verantwortung für die Erhaltung der Welterbestätte mit dem Vertragsstaat teilen kann. (s. dazu Abschnitt III. A. Nr. 123. UNESCO-Richtlinien für die Durchführung des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt, Januar 2008)

§3 Gemeinnützigkeit des Vereins

1 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2 Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

1 Dem Verein können natürliche und juristische Personen angehören. Er hat ordentliche und fördernde Mitglieder.

2 Fördernde Mitglieder zahlen einen besonderen Beitrag, der nach §6 Punkt 2 festgelegt wird.

3 Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

4 Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5 Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch deren Auflösung, durch Austritt oder Ausschluss. Austritt ist jederzeit möglich. Eingezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

6 Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es der Satzung zuwiderhandelt oder den Verein in anderer Weise schwer schädigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit sofortiger Wirkung; der Beschluss ist zu begründen. Das Mitglied kann gegen den Beschluss binnen Monatsfrist die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen; sie entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit.

§5 Stimmrecht

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§6 Vereinsmittel

1 Der Verein beschafft die für seine Arbeit erforderlichen Mittel durch Mitgliedsbeiträge und Spenden.

2 Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Förderbeiträge wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen.

3 Die Mitgliedsbeiträge sind bis zum 31.März jeden Jahres fällig. Mitglieder, die bis zum 30.Juni beitreten, zahlen den vollen, Mitglieder, die danach beitreten, für das Jahr des Beitritts den halben Jahresbeitrag.

§7 Organe

Organe des Vereins sind

a) die Mitgliederversammlung,

b) der Vorstand.

§8 Mitgliederversammlung

1 Die Mitgliederversammlung

a) wählt den Vorstand und die Kassenprüfer für drei Jahre,

b) nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes,

- c) beschließt die Satzung und ihre Änderungen,
- d) setzt die Höhe des Mitgliedsbeitrags fest,
- e) entscheidet über den Einspruch von Mitgliedern, deren Ausschluss der Vorstand beschlossen hat,
- f) und beschließt über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung für den Verein.

2 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag statt, der von mindestens einem Zehntel der Mitglieder unterzeichnet ist.

3 Zur Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören mindestens

- a) der Jahresbericht des Vorstandes,
- b) der Kassenbericht des Schatzmeisters,
- c) der Bericht der Kassenprüfer und der Beschluss über die Entlastung des Vorstandes.

4 Zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sein. Über die geänderte Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Vorbehaltlich Absatz 5 werden die Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gefasst.

5 Die Mitgliederversammlung beschließt auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Mitglieder mit den Stimmen von mindestens zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder die Auflösung des Vereins.

6 Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und die darin gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§9 Vorstand

1 Der Vorstand setzt sich aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und bis zu fünf Beisitzern zusammen.

2 Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden in ihre Funktionen mit einer einfachen Mehrheit von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt und führen danach die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter. Die Wahl erfolgt durch Handzeichen, sofern nicht geheime Wahl beantragt wird. Scheiden während der laufenden Dreijahresperiode Vorstandmitglieder aus und werden neue Vorstandsmitglieder nachgewählt, endet ihre Amtsperiode mit der des gesamten Vorstandes.

3 Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind und soweit die Satzung dies vorsieht. Er bereitet die Mitgliederversammlung vor.

4 Der Vorstand wird vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung – in der Regel mit einer Frist von zwei Wochen – eingeladen.

5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

6 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden; bei seiner Verhinderung vertritt ihn einer seiner Stellvertreter.

7 Der Direktor der Museumslandschaft Hessen Kassel, der Präsident des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen und der Welterbebeauftragte des Landes Hessen sind Vorstandsmitglieder mit beratender Stimme. Sie können sich durch die Leiter der Hauptabteilung Gärten und Gartenarchitekturen in der MHK bzw. der Stabsstelle Welterbe des Landes Hessen vertreten lassen.

§10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§11 Schlussbestimmungen

Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss beim Vorstand mit schriftlicher Begründung eingereicht werden. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Auflösung gilt als beschlossen, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Museumslandschaft Hessen Kassel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Entsprechende Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 12 Wirksamwerden

Diese Satzung wird am Tag ihrer Errichtung, dem 17.11.2001, wirksam.

Kassel, den 20.08.2001,

den 19.10.2001

und den 17.11.2001

Geändert am 25.03.2014

Geändert am 15.03.2016